

Ergänzende Vertragsbestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) für Sonderkundenverträge mit Privat- und Gewerbekunden im Versorgungsgebiet Greifswald (Stand 25.05.2018)

Diese Ergänzenden Vertragsbestimmungen sind Bestandteil des beiliegenden Vertrages, der als Sonderkundenvertrag außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung zu verstehen ist. Soweit der Kunde mit der SWG im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart hat gilt Folgendes:

1. Art und Umfang der Versorgung

a. Die SWG liefert und der Kunde bezieht die von ihm benötigte elektrische Energie an der im Liefervertrag genannten Anschrift zu den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages. Die Lieferung der elektrischen Energie ist pro Abnahmestelle auf 100.000 kWh p.a. und 30 kW begrenzt.

b. Der Kunde bezieht die gelieferte Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt.

c. Der Kunde verpflichtet sich mit Abschluss des Stromlieferungsvertrages seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Stromlieferungen der SWG zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt (kW) elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Eine Belieferung neben diesem Stromlieferverhältnis ist berechtigt, soweit und solange eine Unterbrechung der Belieferung auf Grundlage dieses Stromlieferverhältnisses besteht und die Unterbrechung auf Umständen beruht, die die SWG nicht zu vertreten hat und welche nicht von Ziff. 19 umfasst sind.

Stromlieferungen zum Zwecke des Betriebes von Heizungsanlagen, Wärmepumpen und Reservestromanlagen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

d. Welche Stromart (Dreh- oder Wechselstrom) sowie Spannungsart das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannungsart des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage über die der Kunde Elektrizität entnimmt, angeschlossen ist.

e. Die Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der SWG.

2. Preis

a. Der Kunde verpflichtet sich, die bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie nach den im Vertrag und diesen ergänzenden Vertragsbestimmungen geregelten Konditionen zu bezahlen.

b. Es gelten die zum Vertragsschluss durch die SWG angebotenen Preise, die sich aus dem Vertrag ergeben. Der Preis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen.

c. Im Strompreis sind die im umseitigen Vertrag genannten Preisbestandteile enthalten.

3. Preisänderung

a. Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z.B. die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV, § 17 f. EnWG) erhöht oder neue eingeführt, ist die SWG berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen auf Grund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, muss die SWG die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken.

b. Wenn im Vertrag nicht etwas Anderes geregelt ist, passt die SWG die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die SWG darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 2 b genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss die SWG die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Ent-

wicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die SWG wird mindestens einmal im Kalenderjahr prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

c. Die SWG wird den Kunden spätestens 6 Wochen im Voraus über eine vorzunehmende Preisanpassung informieren. Der Kunde kann den Stromlieferungsvertrag bis zum Wirksamwerden der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

d. Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Preise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der SWG www.sw-greifswald.de und im Kundenzentrum.

4. Umfang der Leistungspflicht der SWG

a. Die SWG ist im Rahmen dieses Vertrages zur Lieferung der zum Eigenbedarf des Kunden benötigten Elektrizität verpflichtet. Sie ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Sie hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrages Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen dieses Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauchers (im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG) geliefert.

b. Die SWG ist im Interesse des Kunden verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer dieses Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Abs. 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,

2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange die SWG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zuzumuten werden kann, gehindert ist.

c. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWG nach Ziff. 19 beruht. Die SWG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

5. Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgewerten

Der Kunde hat die Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgewerten der SWG schriftlich mindestens 14 Tagen vor Inbetriebnahme mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist in jedem Fall bei einer Erhöhung des Jahresverbrauchs um 20 % gegenüber dem Vorjahresverbrauch anzunehmen. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SWG zu wenden.

6. Messeinrichtungen

a. Der dem Strompreis zugrunde liegende Verbrauch des Kunden wird durch eine Messeinrichtung nach den Vorschriften des Messstellenbetriebgesetzes festgestellt.

b. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt die SWG, falls die festgestellte Abweichung die gesetzliche Messfehlergrenze überschreitet. Entspricht die ausgebaute und geprüfte Messeinrich-

tung den gesetzlichen Fehlergrenzen, so berechnet die SWG dem Kunden die Kosten anteilig durch einen Pauschalbetrag in Höhe von brutto 60,81 €** (netto 51,10 €** zzgl. 19 % MwSt. – 9,71 €). Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Zusätzlich werden dem Kunden die Gebühren für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme (Eich- und Beglaubigungskostenordnung) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWG, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die SWG zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 6 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Vertragsstrafe

a. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Verbrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden vertraglich vereinbarten Preis zu berechnen.

b. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei der Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden vertraglich vereinbarten Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

c. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze a und b für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

9. Ablesung

a. Die SWG ist berechtigt für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

b. Die SWG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke der Abrechnung nach Ziff. 10 Abs. a,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der SWG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

c. Wenn der Netzbetreiber oder die SWG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung tatsächlicher Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

10. Abrechnung

a. Der Verbrauch des Kunden wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetzes jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeit-

raum ist das Kalenderjahr. Der Kunde kann eine unterjährige Abrechnung verlangen. Eine Abrechnung ist monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich möglich. Hierfür fällt ein zusätzliches Entgelt je Abrechnung an. Dies gilt nicht für Kunden, deren Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden übersendet wird und aus der sämtliche Voraussetzungen hervorgehen.

Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z.B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.

b. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

11. Abschlagszahlungen

a. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die SWG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. b. Ändern sich die im umseitigen Vertrag aufgeführten Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

c. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

12. Vorauszahlungen

a. Die SWG ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

b. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

c. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

13. Sicherheitsleistung

a. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziff. 12 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

b. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

c. Ist der Kunde in Verzug, und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Versorgungsverhältnis nach, so kann die SWG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. d. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

14. Rechnungen

Die Rechnungen enthalten sämtliche für die Ermittlung der Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren.

15. Zahlung, Verzug

a. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und der Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber der SWG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern

2.1. der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

2.2. der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

b. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die Höhe der Pauschalen ist in Ziff. 16 festgelegt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

c. Eine Aufrechnung mit Forderungen der SWG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

16. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

a. Die Kosten eines Zahlungsverzuges, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt. Diese betragen: **Jede schriftliche Mahnung: 1,50 €**

	Netto*	MwSt.19 %	Brutto**
Nachinkasso:	25,21 €	4,79 €	30,00 €
Unterbrechen d. Versorgung:	51,10 €	9,71 €	60,81 €
Wiederaufnahme d. Versorgung:	51,10 €	9,71 €	60,81 €

b. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückchecks) und Rücklastschriften an die SWG zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

c. Ist zur Einstellung der Versorgung die Trennung der Hausanschlussleitung erforderlich, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

17. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat, durch Dauerauftrag, durch Überweisung inkl. Barzahlung auf das in der Abschlagsforderung/Rechnung genannte Konto der SWG, SEPA-Firmenlastschriftmandat oder Barzahlung im Kundenzentrum der SWG, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald gebührenfrei zu leisten. Die Erteilung einer Lastschrifteinzugermächtigung an die SWG bedarf der Textform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWG bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem von der SWG angegebenen Konto.

18. Berechnungsfehler

a. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen

Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

b. Ansprüche nach Abs. a sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

19. Unterbrechung der Versorgung

a. Die SWG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

b. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWG eine Unterbrechung in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWG resultieren.

c. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen. d. Die SWG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden pauschal berechnet. Die Höhe ergibt sich aus Ziff. 16.

c. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.

d. Die SWG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden pauschal berechnet. Die Höhe ergibt sich aus Ziff. 16.

20. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

a. Der Vertrag kommt mit Zugang der Vertragsbestätigung beim Kunden zustande, welche die Mitteilung des Lieferbeginns enthält, spätestens mit der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung. Voraussetzung des Vertragsschlusses ist das Vorliegen der Bestätigung der Kündigung des vorherigen Stromlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns vom zuständigen Netzbetreiber. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, soweit der Kunde keinen späteren Termin wünscht. Der nächstmögliche Zeitpunkt der Belieferung ist abhängig von den Vorgaben zum Lieferantenwechsel sowie von etwaigen bestehenden Altverträgen. Steht der Belieferung durch die SWG kein geltender Stromliefervertrag (Altstromliefervertrag) entgegen, hängt die nächstmögliche Belieferung vom örtlichen Netzbetreiber ab, der die Netznutzung ermöglicht. Der Lieferantenwechsel erfolgt regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim zuständigen Netzbetreiber. Existiert für die vertragsgegenständliche Lieferstelle des Kunden mit einem anderen Lieferanten ein Stromliefervertrag, so beginnt die Lieferung frühestens einen Tag nach Ablauf der Laufzeit des bestehenden Stromliefervertrages.

b. Wenn im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt zu Laufzeit und Kündigung Folgendes: Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst 12 Monate. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner vier Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate. Die Erstlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

c. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in dem umseitigen Vertrag anzuge-

benden Daten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mit, hat die SWG das Recht, diesen Stromliefervertrag fristlos zu kündigen.

d. Die SWG wird den Lieferantenwechsel zügig und ohne gesonderte Kosten für den Kunden abwickeln.

21. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Umzug
Verzieht der Kunde außerhalb des Versorgungsgebietes der SWG, ist er berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen. Ein Nachweis des neuen Wohnsitzes ist unter Nennung des Datums des Umzuges und der neuen Rechnungsanschrift zu erbringen.

22. Außerordentliche Kündigung wegen Vertragsverletzung

Die SWG ist in den Fällen des Ziff. 19 Abs. a berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 19 Abs. b ist die SWG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziff. 19 Abs. b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

23. Lieferantenwechsel

Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Vertrages auf Grund eines Lieferantenwechsels unter den Voraussetzungen des Ziff. 20 b, werden keine gesonderten Entgelte erhoben, es erfolgt eine umgehende Schlussabrechnung durch die SWG.

24. Haftung

a. Für alle Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, welche in Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses auftreten, haftet ausschließlich der Netzbetreiber gem. den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWG nach Ziff. 19 beruht. Der im Versorgungsgebiet zuständige Netzbetreiber ist die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald.

b. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der SWG, ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung

1. des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, oder
2. der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWG und/oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

c. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

d. Die Haftung für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Haftung bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist im Verhältnis zu Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ausgeschlossen. Hinsichtlich der Kaufleute gilt dieser Haftungsauschluss nur dann, wenn dieser Vertrag im Rahmen des Betriebes seines Handelsgewerbes abgeschlossen wurde. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

25. Datenschutz, Datenaustausch mit Auskunfteien, Widerspruchsrecht

a. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: die Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG), Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel-Nr.: 03834 532115, Fax-Nr.: 03834 532152, E-Mail-Adresse: kontakt@sw-greifswald.de.

b. Für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann sich der Kunde an den Datenschutzbeauftragten der SWG wenden. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der Tel-Nr.: 03834 532115, Fax-Nr.: 03834 532152 und der E-Mail-Adresse: datenschutz@sw-greifswald.de zu erreichen.

c. Die SWG verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählersnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Be-

lieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

d. Die SWG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStBG.

2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

3. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

4. Soweit der Kunde der SWG eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWG personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunftei: Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG, Ernst-Barlach-Str. 12, 18055 Rostock auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWG übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

f. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 25.d genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Vertriebspartner zur Provisionsermittlung, externe Dienstleister wie Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Inkasso-Dienstleister, Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen, Auskunfteien und Scoring-Anbieter, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber, sowie Messdienstleister und Öffentliche Stellen in begründeten Fällen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe der Daten besteht.

g. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

h. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 25.d genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWG an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

i. Der Kunde hat gegenüber der SWG Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßig-

keit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

j. Verarbeitet die SWG personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWG für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWG als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWG mit.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energieliefervertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel-Nr.: 03834 532115, Fax-Nr.: 03834 532152, E-Mail-Adresse: kontakt@sw-greifswald.de zu richten.

26. Zukünftige Änderungen der Ergänzende Vertragsbestimmungen der SWG für Sonderkundenverträge

Die Bestimmungen dieses Vertrages und der ergänzenden Bedingungen basieren auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses. Wenn sich diese Rahmenbedingungen z.B. durch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen, durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder die höchstrichterliche Rechtsprechung ändern und dadurch das vertragliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzverhältnis) nicht unerheblich gestört wird oder eine Lücke im Vertrag entsteht, darf die SWG Regelungen dieses Vertrages einschließlich der ergänzenden Bedingungen ändern um das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wiederherzustellen bzw. die entstandene Lücke zu schließen. Wesentliche vertragliche Bestimmungen wie Preisregelungen, Regelungen zur Laufzeit und Kündigung darf die SWG nicht ändern. Die SWG wird den Kunden in Textform über die beabsichtigten Änderungen informieren. Die Änderung wird für den Kunden nicht wirksam, wenn er der Änderung binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Es ist ausreichend, wenn der Kunde den Widerspruch innerhalb dieser Frist absendet. Der Kunde ist auch berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die SWG eine Änderung des Vertrages ankündigt. Auf das Recht zum Widerspruch und zur Kündigung wird die SWG den Kunden zusammen mit der Änderungsankündigung informieren.

27. Informationen zu Streitbelegungsverfahren

Für Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt Folgendes:

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Greifswald GmbH, Beschwerdemanagement, Gützkower Landstr. 19-21, 17489 Greifswald), telefonisch (03834 53-2115), per Fax (03834 53-2154) oder per E-Mail (kontakt@sw-greifswald.de) gerichtet werden. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist wie folgt zu erreichen:

Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach

8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerdestelle unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet, welche Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumer/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beteiligung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

28. Information nach dem EDLG

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung.

29. Sonstiges

Diese Ergänzenden Vertragsbestimmungen werden dem Kunden bei Vertragsschluss unentgeltlich ausgehändigt. Als Ansprechpartner und zur Beratung und aktuellen Preisinformation steht Ihnen unser Kundendienst unter der kostenpflichtigen Rufnummer 03834 53-2115 zur Verfügung. Darüber hinaus haben wir folgende Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

* Herstellung Montag-Freitag in der Zeit zwischen 7-16 Uhr; Montag-Freitag außerhalb 7-16 Uhr sowie Samstag zzgl. 25% Zuschlag; Sonn- und Feiertage zzgl. 50% Zuschlag.

** Es wird darauf verwiesen, dass sich der Gesamtbruttopreis aus der zum Erfüllungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ergibt.

lichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsbelehrung

(gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (der Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, per Fax: 03834 53-2152, per E-Mail: kontakt@sw-greifswald.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-greifswald.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie davon Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprüng-